

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

17. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 30. Juni 2011

Nr. 8**INHALT****Amtlicher Teil**

Einladung zu der 14. Sitzung des Rates der Stadt am Donnerstag, 14.07.2011, 18.00 Uhr, Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, I. Etage, Hochstraße 20a, 47918 Tönisvorst S. 27

Öffentliche Zustellung einer Ausweisungsverfügung sowie eines Änderungsbescheides S. 28

Korrektur der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 7/2011 vom 16. Juni 2011: Erneute Bekanntmachung der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung S. 28

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 30

5. Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
5.1 Antrag der FDP-Fraktion vom 13.05.2011 betreffend eine Umbesetzung im Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Gebäudemanagement und Liegenschaften
5.2 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.06.2011 betreffend eine Umbesetzung im Aufsichtsrat der Antoniuszentrum GmbH

6. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
6.1 Anregung aus der Bürgerschaft (Ifd. Nr. 2) – Tierhalterabgabe – privater Bereich –

7. 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Tönisvorst und seine Ausschüsse

8. Jahresabschlüsse der Stadt Tönisvorst für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 (§ 95 Abs. 3 GO NRW)

9. Standortentscheidung Ersatzbau für die städtische Kindertageseinrichtung Wiesenzauber

10. Bereitstellung zusätzlicher Betreuungsplätze an der Kath. Grundschule St. Tönis

11. 2. Änderungssatzung zur Straßenreinigung in der Stadt Tönisvorst zum 01.08.2011

12. Bebauungsplan Tö-10I "Südstraße" (Überarbeitung), Stadtteil St. Tönis

13. Widmung von Straßen und Wegen gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW

43. Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

15. Schriftliche Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung

16. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung

17. Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung

Amtlicher Teil:

Einladung zu der 14. Sitzung des Rates der Stadt am Donnerstag, 14.07.2011, 18.00 Uhr, Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, I. Etage, Hochstraße 20a, 47918 Tönisvorst

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt
2. Einwohnerfragestunde
3. Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
4. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
4.1 Anfrage der FDP-Fraktion zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes in Tönisvorst

18. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
19. Containeranlage Schulzentrum Corneliusfeld
20. Förderung des Seniorenbüros
21. Grundstücksangelegenheiten
22. Personalangelegenheiten
 - 22.1 Besetzung der Stelle der Schulleitung an der Realschule Leonardo da Vinci
23. Mitteilungen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 17/Nr. 8/S. 27

Öffentliche Zustellung einer Ausweisungsverfügung sowie eines Änderungsbescheides

Die an Herrn Mario Magliani gerichtete Ausweisungsverfügung aus der städtischen Obdachlosenunterkunft Schelthofer Str. 35 in Tönisvorst vom 21.06.2011 kann ebenso wie der an ihn gerichtete Änderungsbescheid über die Festsetzung der Benutzungsgebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Tönisvorst vom 21.06.2011 nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Herrn Magliani nicht ermittelt werden kann.

Die Ordnungsverfügung kann bei der Stadtverwaltung Tönisvorst, St. Töniser Str. 8, Fachbereich B –Abteilung Immobilien , Zimmer 17, 47918 Tönisvorst, eingesehen werden und gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Tönisvorster Amtsblatt als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:

gez. Döhrn

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 17/Nr. 8/S. 28

Korrektur der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 7/2011 vom 16. Juni 2011: Erneute Bekanntmachung der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Den Städten und Gemeinden kommt bei der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene eine entscheidende Bedeutung zu. Für die nähere Bestimmung, wie diese wichtige Aufgabe hier vor Ort umgesetzt wird, hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 12.05.2011 folgende Satzung nach § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) und den §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung beschlossen:

§ 1 Ziel der Stadt Tönisvorst

1. Ziel der Stadt Tönisvorst ist es, im Rahmen ihrer Ressourcen aktiv darauf hinzuwirken, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie deren gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbständige Lebensführung zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1 des BGG NRW).
2. Darüber hinaus sind Rat und Verwaltung dazu entschlossen, die Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Tönisvorst durch die Bestimmungen dieser Satzung nach § 13 BGG NRW kontinuierlich sicherzustellen und ihre Beteiligung an der Fortentwicklung der Stadt Tönisvorst zu einer behindertenfreundlichen Stadt nachhaltig zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2 Bestellung von Behindertenbeauftragten

1. Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, bestellt der Rat der Stadt Tönisvorst eine/n ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n.
2. Der/die Behindertenbeauftragte übt sein/ ihr Amt unabhängig und weisungsungebunden sowie politisch und konfessionell neutral aus. Er/Sie wird für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bestellt. Sein/Ihr Amt endet mit dem Zusammentreten eines neuen Stadtrates. Eine Beendigung des Amtes kann auch durch eine Entlassung durch den Stadtrat und bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch den/die Behindertenbeauftragte/n erfolgen.

§ 3 Aufgaben der Behindertenbeauftragten

1. Der/die Behindertenbeauftragte ist Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Tönisvorst.
2. Er/sie ist Wegweiser für Menschen mit Behinderung. Er/sie informiert über die gesetzlichen Grundlagen, gibt Praxistipps und zeigt weitere Möglichkeiten auf, wie und wo Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen kompetente Hilfen finden können. Hierzu kann er/sie auf die zahlreichen Beratungsstellen und Organisationen für Menschen mit Behinderung hinweisen und vermittelnd einwirken.
3. Dem/der Behindertenbeauftragten wird die Aufgabe übertragen, die Belange von Menschen mit Behinderung zu wahren und durchzusetzen. Er/sie regt Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken.
4. Der/die Behindertenbeauftragte achtet auf die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die darauf ge-

richtet sind, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft zu verwirklichen.

5. Er/sie wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung in allen Teilen der Gesellschaft. Die Initiativen zielen darauf,
 - in der Öffentlichkeit Bewusstsein für Menschen mit Behinderung zu schaffen,
 - Barrieren abzubauen und
 - insgesamt dazu beizutragen, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der gesellschaftlichen Entwicklung gestärkt wird.

§ 4 Information des/der Behindertenbeauftragten

1. Der/die Behindertenbeauftragte berät und unterstützt, die Stadt Tönisvorst bei der Umsetzung der Aufgaben, die sich aus dem BGG und dem BGG NRW ergeben. Alle Fachbereiche, Abteilungen und Einrichtungen der Stadt haben die/den Behindertenbeauftragte/n in ihrer/seiner Arbeit zu unterstützen.
2. Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange von behinderten Menschen der Stadt Tönisvorst berühren könnten, soll der/dem Behindertenbeauftragten rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
3. Der/die Behindertenbeauftragte kann zu Vorhaben der Stadt Tönisvorst gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen Stellungnahmen abgeben, soweit die Bedürfnisse behinderter Menschen tangiert werden, und im Übrigen eigene Empfehlungen an den Bürgermeister sowie an den Rat und seine Ausschüsse richten.
4. Der/die Behindertenbeauftragte hat das Recht, sich unmittelbar an den Bürgermeister zu wenden.
5. Als Ansprechpartner des/der Behindertenbeauftragten stehen der/die Leiter/in des Fachbereichs C, Abteilung 4, oder bei Abwesenheit entsprechende Vertreter zur Verfügung.

§ 5 Tätigkeitsbericht

Der/die Behindertenbeauftragte legt dem Ausschuss für Jugend, Soziales und Sport jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 6 Sprechstunden

1. Jeder/jede Tönisvorster Bürger/in hat das Recht, mit dem/der Behindertenbeauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
2. Der/die Behindertenbeauftragte führt regelmäßig Sprechstunden in beiden Stadtteilen durch.
3. Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunden geführten Gespräche sind vertraulich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln; eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der Betroffenen oder des Betroffenen erfolgen.

4. Für die Durchführung der Sprechstunden stellt die Stadt Tönisvorst die Räumlichkeiten und die benötigten Sach- und Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung.

§ 7 Aufwandsentschädigung

Der/die Behindertenbeauftragte erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in analoger Anwendung der Vorschriften für die Aufwandsentschädigung der Schiedsämter.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Tönisvorst tritt am 01.07.2011 in Kraft.


Tönisvorst, den 29.06.2011

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 17/Nr. 8/S. 28

Nichtamtlicher Teil:

Impressum :**Herausgeber:**

 Stadt Tönisvorst,
 Der Bürgermeister
 Bahnstraße 15
 47918 Tönisvorst
 Tel.: 02151/999-174/167

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
 Auflage: 380 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
 Jahresabonnement 21,- €
 Einzelzustellung 1,- €
 zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
 Kündigung jeweils zum Jahresende,
 muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis


Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
 Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
 Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a
 Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28
 Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49
 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
 Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
 Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
 Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
 sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
 Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
 Altentagesstätte Vorst, Markt 3
 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
 Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
 Kindergarten Bruckner Str. 16

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an info@toenisvorst.de schreiben.



Hiermit bestelle ich das **Tönisvorster
Amtsblatt** 

in einer Zahl von _____ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem _____

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €

Tönisvorst, den _____ (Unterschrift)

**An den
 Bürgermeister
 Fachbereich A
 Abteilung Zentraler Service
 Bahnstraße 15
 47918 Tönisvorst**

Zustellanschrift :
 Name/Vorname : _____
 Straße : _____
 Ort : _____